

Ortsübliche Bekanntmachung
über eine Abstufungsverfügung
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG):
Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße „Straße von
Kleinwolferdsdorf nach Attenkirchen“ zum beschränkt öffentlichen
Weg (selbstständigen Geh- und Radweg) „Weg von
Kleinwolferdsdorf nach Attenkirchen“ gemäß Art. 7 BayStrWG
i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG

Abstufungsverfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Im Rahmen der Durchsicht des Bestandsverzeichnisses nach BayStrWG wurde festgestellt, dass sich die Verkehrsbedeutung der Gemeindeverbindungsstraße „**Straße von Kleinwolferdsdorf nach Attenkirchen**“ auf der gesamten Strecke geändert hat. Die sogenannte „**Straße von Kleinwolferdsdorf nach Attenkirchen**“ wurde mit Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses in den Jahren 1963/1964 als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Die Streckenlänge beträgt 960 m. Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Strecke, bestehend aus Fl.-Nr. 359 und 499 jeweils Gemarkung Figlsdorf, wurde im Rahmen des Ausbaus des Radwegenetzes des Marktes Nandlstadt in den Jahren 2012 und 2013 zu einem Geh- und Radweg ausgebaut. Bei einem selbstständigen Geh- und Radweg handelt es sich um einen beschränkt öffentlichen Weg. Da die Fahrbahnbreite an der engsten Stelle lediglich 1,80 m beträgt, ist eine weitere Nutzung als Gemeindeverbindungsstraße nicht möglich. Die Strecke soll jedoch weiterhin für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sein. Die Straßenfläche befindet sich im Eigentum des Marktes Nandlstadt.

Der Straßenaufsichtsbehörde des Landratsamtes Freising wurde die Abstufungsabsicht mitgeteilt. Innerhalb einer Frist von 2 Monaten ging keine Antwort des Landratsamtes Freising ein. Das Landratsamt Freising erhebt folglich keine Erinnerung gegen die geplante Abstufung.

Da sich durch den Ausbau im Rahmen des Ausbaus des Radwegenetzes die Verkehrsbedeutung der Gemeindeverbindungsstraße „**Straße von Kleinwolferdsdorf nach Attenkirchen**“ geändert hat, ist diese gemäß Art. 7 BayStrWG i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum beschränkt öffentlichen Weg (selbstständigen Geh- und Radweg) abzustufen.

Die Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße „Straße von Kleinwolferdsdorf nach Attenkirchen“ zum beschränkt öffentlichen Weg (selbstständigen Geh- und Radweg) „Weg von Kleinwolferdsdorf nach Attenkirchen“ wird hiermit verfügt:

neue Bezeichnung des Straßenzuges: Weg von Kleinwolferdsdorf nach Attenkirchen

neue Straßenklasse: beschränkt-öffentlicher Weg (selbstständiger Geh- und Radweg)

abzustufendes Straßengrundstück: Fl.-Nr. 359 und 499 jeweils Gemarkung Figlsdorf

Anfangspunkt: Einmündung in die Straße von Kleinwolferdsdorf nach Aiglsdorf (Fl.-Nr. 359/2 Tfl. und 393 jeweils Gemarkung Figlsdorf) bei Fl.-Nr. 404 Gemarkung Figlsdorf

Endpunkt: westliche Gemeindegrenze zur Gemeinde Attenkirchen bei Fl.-Nr. 485 Gemarkung Figlsdorf

Länge: 0,960 km

neuer Straßenbaulastträger: Markt Nandlstadt

Widmungsbeschränkung: nur Fußgänger- und Radfahrerverkehr, landwirtschaftlicher Verkehr frei

Die Verfügung und die Unterlagen zur Abstufung können während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus des Marktes Nandlstadt, Rathausplatz 1, 85405 Nandlstadt, auf Zimmer E 03 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Abstufung (Allgemeinverfügung) kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Abstufung (Allgemeinverfügung) soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Markt Nandlstadt

Nandlstadt, den 23.09.2022


Gerhard Betz, 1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an die Amtstafel und Einstellung auf der Homepage:

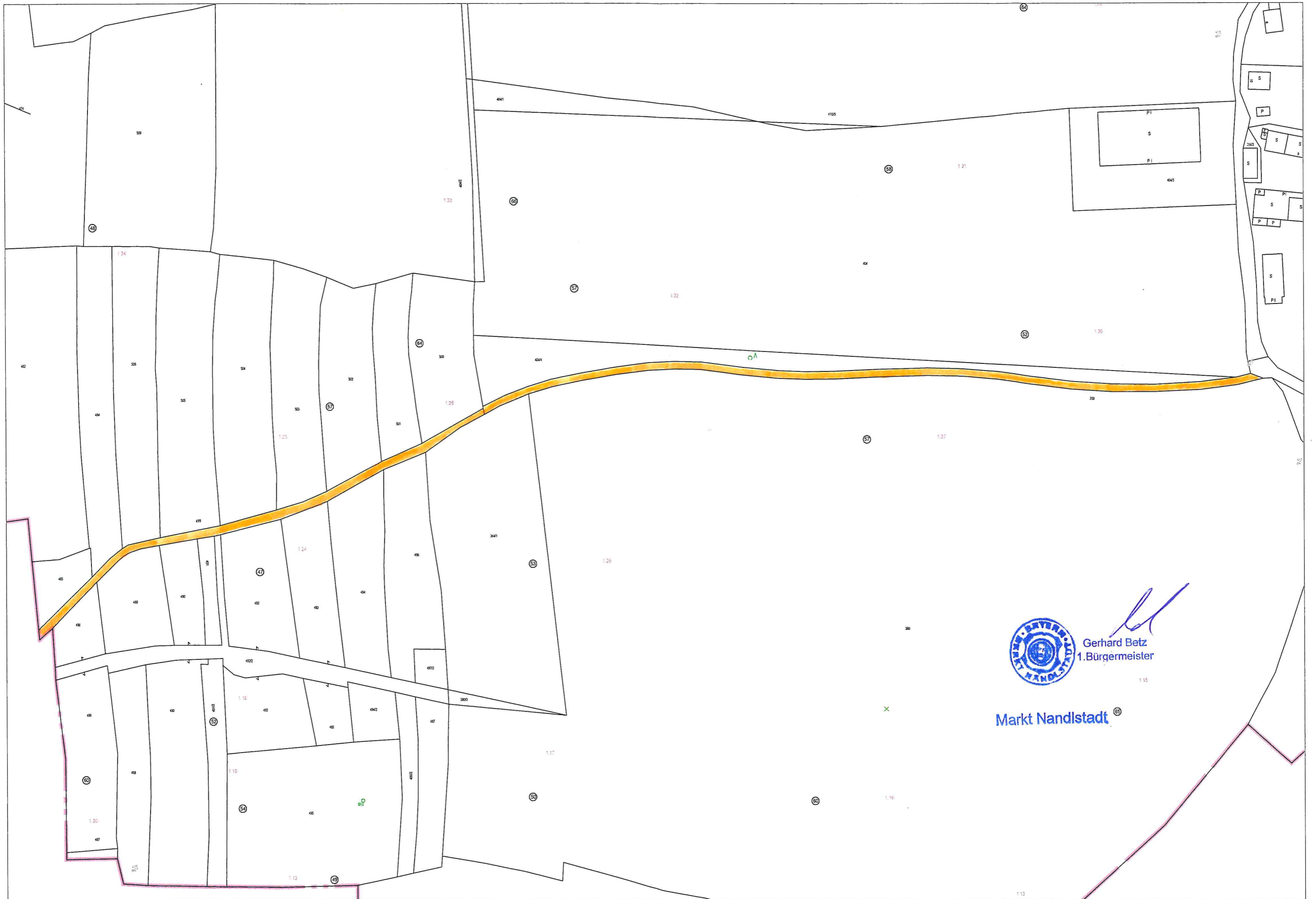
Angeheftet am **23. SEP. 2022**

Abgenommen am


Markt Nandlstadt

Unterschrift

Unterschrift



Gerhard Betz
Gerhard Betz
1. Bürgermeister

Markt Nandlstadt